

## Synopse

### Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 10 | 20 | 21 | 50 | 51 | 150 | 170 | 200 | 255 | 260 | 280 | 290 | 620 | 725 | 740 | 804a | 880 | 894

Aufgehoben: –

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|---|--|
|   | <b>Gesetz<br/>über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)</b>  |
|   | <i>Der Kantonsrat,</i><br>gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom ...,<br><i>beschliesst:</i> |
|   | <b>I.</b>  |
|   | <i>Keine Hauptänderung.</i>  |
|   | <b>II.</b>   |
|   | <b>1.</b><br>Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert: |
| <b>§ 43</b><br>Aufgaben und Organisation der Urnenbüros<br><br><sup>1</sup> Ein Urnenbüro leitet in jedem Urnenkreis die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. |  |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliches Personal einsetzen, das dem Urnenbüro nicht angehört.</p> <p><sup>4</sup> Den politischen Parteien ist in den amtierenden Urnenbüros, soweit möglich, eine angemessene Vertretung einzuräumen.</p> <p><sup>5</sup> ...</p>   | <p><sup>2</sup> Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken. <u>Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätzen 1bis und 1ter des Gemeindegesetzes auch für das Urnenbüro.</u></p>  |
| <p><b>§ 153</b><br/>Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen ist bei genehmigungsbedürftigen Wahlen die Genehmigungsinstanz und in den übrigen Fällen die Behörde, welche die Wahl angeordnet hat.</p> <p><sup>2</sup> Wer in ein Amt gewählt wird, das er nicht gleichzeitig mit einem andern Amt oder einer andern Tätigkeit ausüben darf, hat innert angesetzter Frist zu erklären, wofür er sich entscheidet. Gibt er keine Erklärung ab, wird Verzicht auf die zuletzt erfolgte Wahl angenommen.</p> <p><sup>3</sup> Werden Fälle von Unvereinbarkeit nach § 17 der Staatsverfassung<sup>1</sup> (Verwandtschaft und Schwägerschaft) nicht durch freiwilligen Verzicht der Beteiligten erledigt, verbleibt das Amt dem Gewählten, der früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat.</p> | <p><sup>3</sup> <del>Werden Fälle von Unvereinbarkeit nach § 17 Liegen in der Staatsverfassung</del> <u>Person (Verwandtschaft des oder der Gewählten liegende Unvereinbarkeitsgründe vor, beispielweise wegen Ehe oder Verwandtschaft, und Schwägerschaft) kann die Unvereinbarkeit nicht durch freiwilligen Verzicht der Beteiligten erledigt werden, verbleibt das Amt dem oder der Gewählten, der früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat.</u></p> <p>a. früher gewählt wurde, oder</p> |

<sup>1</sup> G VI 79 und Z I 41 (SRL Nr. 1 alt). § 17 der Staatsverfassung von 1875 gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Absatz 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025   |
|---|---|
|   | b. bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmzahl erzielt hat; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.  |
|   | <b>2.</b><br>Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:  |
| <p><b>§ 15</b><br/>Staatsschreiber, Staatsschreiberin</p> <p><sup>1</sup> Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin steht der Staatskanzlei vor.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie wird vom Kantonsrat nach jeder Gesamterneuerung des Regierungsrates auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Dienstaufsicht über den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin führt der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat wählt einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin.</p> | <p><sup>2</sup> Er oder sie wird vom Kantonsrat nach jeder Gesamterneuerung des Regierungsrates auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. <u>Die Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970<sup>2</sup> gelten für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sinngemäss im Verhältnis zu den Mitgliedern des Regierungsrates.</u></p> |
| <p><b>§ 49</b><br/>Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen nicht angehören:</p> <p>a. den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält,</p> <p>b. der Revisionsstelle von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton beteiligt ist.</p>   | <p>a. den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen <u>und des privaten</u> Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält,</p>  |
|   | <b>3.</b>   |

<sup>2</sup> SRL Nr. [50](#)

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|--|--|
|  | Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden vom 8. März 1842 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:   |
| <p><b>§ 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat bestellt durch geheimes absolutes Mehr eine Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern, bei deren Wahl weder die Mitglieder des Regierungsrates, noch des Kantonsgerichts, noch deren Verwandtschaft (§ 17 der Staatsverfassung<sup>3</sup>) teilnehmen können oder wählbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission holt von dem Regierungsrate oder von dem Kantonsgerichte noch die allfällig nötig erachtete Rechtfertigung ein und stellt hierauf ihre Anträge an den Kantonsrat.</p> | <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat bestellt durch geheimes absolutes Mehr eine Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern, bei deren Wahl weder die Mitglieder des Regierungsrates, noch des <del>Kantonsgerichts, noch deren Verwandtschaft</del> (§ <del>17 der Staatsverfassung</del> <u>Kantonsgerichtes sowie Personen, bei denen im Verhältnis zu diesen Mitgliedern</u>) <u>die Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 2a des Behördengesetzes<sup>4</sup> und § 10 des Justizgesetzes<sup>5</sup> vorliegen</u>, teilnehmen können oder wählbar sind.</p> |
|  | <p><b>4.</b><br/>Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970 (Stand 1. Juni 2023) wird wie folgt geändert:</p>  |
|  | <p><b>§ 2a</b><br/>Unvereinbarkeit in der Person</p> <p><sup>1</sup> Nicht gleichzeitig dem Regierungsrat angehören dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Personen, die miteinander verheiratet sind,</li> <li>b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,</li> <li>c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,</li> </ul>  |

<sup>3</sup> G VI 79 und Z I 41 (SRL Nr. 1 alt). § 17 der Staatsverfassung von 1875 gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Abs. 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).

<sup>4</sup> SRL Nr. [50](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [260](#)

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|---|--|
|   | <p>d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.</p> <p><sup>2</sup> Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1 gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004<sup>6</sup> und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Für die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 des Justizgesetzes.</p> |
| <p><b>§ 3</b><br/>Unvereinbarkeit<br/>a. Andere Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Regierungsräte und die vollamtlichen Richter des Kantonsgerichtes dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben für die Richter die Vorschriften von § 12 des Justizgesetzes über die Nebenbeschäftigungen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsgründe gemäss der Verfassung<sup>7</sup> und besondere Gesetzesbestimmungen.</p>                                 | <p><b>§ 3</b><br/>Unvereinbarkeit <del>mit</del> <u>Andere mit anderer</u> Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>3</sup> <i>aufgehoben</i></p>  |
| <p><b>§ 4</b><br/>b. Erwerbsunternehmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Behördenmitglieder dürfen nicht der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrollstelle von privatrechtlichen Unternehmungen angehören, die einen Erwerb bezwecken.</p> <p><sup>2</sup> Wenn es im öffentlichen Interesse liegt, kann der Regierungsrat Behördenmitglieder ermächtigen, Organen privatrechtlicher Unternehmungen anzugehören; er meldet diese Fälle der Aufsichts- und Kontrollkommission<sup>8</sup> des Kantonsrates<sup>9</sup>.</p> | <p><b>§ 4</b><br/><del>b. Unvereinbarkeit mit</del> Erwerbsunternehmungen</p>  |

<sup>6</sup> SR [211.231](#)

<sup>7</sup> SRL Nr. [1](#)

<sup>9</sup> Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 4, 6 und 7 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

<sup>8</sup> Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 26. März 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 125), wurde die Bezeichnung «Geschäftsprüfungskommission» durch «Aufsichts- und Kontrollkommission» ersetzt.

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025   |
|--|---|
|  | <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 48 f. des Organisationsgesetzes<sup>10</sup> über die Einsitznahme in Leitungsorgane von Organisationen, an denen der Kanton eine Beteiligung hält.</p>   |
| <p><b>§ 5</b><br/>c. Bundesversammlung</p> <p><sup>1</sup> Der Schweizerischen Bundesversammlung dürfen nicht mehr als zwei Regierungsräte und zwei Richter des Kantonsgerichtes angehören.</p> <p><sup>2</sup> Werden gleichzeitig mehr als zwei Regierungsräte oder zwei Richter des Kantonsgerichtes in die Bundesversammlung gewählt, entscheidet nötigenfalls das Los, wer die Wahl annehmen und gleichzeitig im Regierungsrat oder im Kantonsgericht verbleiben kann.</p>                        | <p><b>§ 5</b><br/><del>c. Bundesversammlung</del> <u>Unvereinbarkeit mit Parlamentsmandat</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Werden gleichzeitig mehr als zwei Regierungsräte oder zwei Richter des Kantonsgerichtes in die Bundesversammlung gewählt, entscheidet nötigenfalls das Los, wer die Wahl annehmen und den Ständerat gewählten vollamtlichen Behördenmitglieder dürfen beide Ämter längstens bis vier Monate nach Amtsantritt gleichzeitig im Regierungsrat oder im Kantonsgericht verbleiben kann ausüben.</del></p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 33 der Kantonsverfassung<sup>11</sup>.</p> |
| <p><b>§ 6</b><br/>d. Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat ist zuständig für die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei Mitgliedern des Regierungsrates.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonsgericht ist zuständig für die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei seinen Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988<sup>12</sup> über die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen sind sinngemäss anwendbar.</p> | <p><b>§ 6</b><br/><del>d.</del> Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen</p> <p><sup>3</sup> Die Vorschriften des <u>§ 153 des Stimmrechtsgesetzes</u> vom 25. Oktober 1988<sup>13</sup> über die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen sind sinngemäss anwendbar.</p>   |
|  | <p><b>5.</b><br/>Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:</p>  |

<sup>10</sup> SRL Nr. [20](#)

<sup>11</sup> SRL Nr. [1](#)

<sup>12</sup> SRL Nr. [10](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>13</sup> SRL Nr. [10](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025   |
|-----------------|---|
|                 | <p><b>§ 52a</b><br/>Offenlegungs- und Meldepflichten</p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten können, soweit zur Wahrung der Interessen des Gemeinwe-<br/>sens (§ 50 Abs. 1) nötig, verpflichtet werden, persönliche, verwandtschaftliche<br/>und wirtschaftliche Beziehungen offen zu legen.</p> <p><sup>2</sup> Sie melden unaufgefordert Verhältnisse nach Absatz 3, wenn sie im Arbeitsver-<br/>hältnis unmittelbar über- oder untergeordnet sind.</p> <p><sup>3</sup> Meldepflichtig ist, wenn zwei Personen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit-<br/>einander verbunden sind,</li><li>b. in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander ver-<br/>wandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen<br/>sind,</li><li>c. in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander ver-<br/>schwägert sind.</li></ul> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Ausstandsgründe wegen Befangenheit gemäss den Anfor-<br/>derungen des Verfahrensrechts.</p> |
|                 | <p><b>§ 52b</b><br/>Unvereinbarkeit mit Kantonsratsmandat</p> <p><sup>1</sup> Von den Angestellten des Kantons dürfen dem Kantonsrat nicht angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Departementssekretär oder Departementssekretärin und die übrigen Mitarbei-<br/>terinnen und Mitarbeiter der Departementssekretariate,</li><li>b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, einschliesslich der Parla-<br/>mentsdienste und der Organisationseinheiten, die der Staatskanzlei<br/>administrativ zugeordnet sind,</li><li>c. Vorsteherinnen und Vorsteher von Dienststellen und Abteilungsleiterinnen und<br/>-leiter sowie deren Stellvertretungen,</li></ul>   |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025   |
|---|---|
|   | <p>d. Generalsekretär oder Generalsekretärin des Kantonsgerichtes und Stellvertretung.</p> <p><sup>2</sup> Geben Angestellte, bei denen die Unvereinbarkeit nach Absatz 1 vorliegt, die Erklärung der Annahme der Wahl nach § 153 Absatz 2 Stimmrechtgesetz vom 25. Oktober 1988<sup>14</sup> ab, ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen.</p> <p><sup>3</sup> Bei den übrigen Angestellten gelten die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung, insbesondere wenn Arbeitszeit beansprucht wird.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Gesetzesbestimmungen, namentlich die Unvereinbarkeitsgründe gemäss Justizgesetz.</p> |
|   | <p><b>6.</b><br/>Gemeindegesezt (GG) vom 4. Mai 2004 (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p><b>§ 34</b><br/>Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Unvereinbar in einer Person ist ein Amt</p> <p>a. im Rechnungsprüfungsorgan oder in der Controlling-Kommission mit einem Amt im Gemeinderat oder einer Anstellung bei der Gemeinde,</p> <p>b. als Gemeindeschreiber oder -schreiberin mit einem Amt im Gemeinderat,</p> <p>c. in der Bildungskommission mit einem Amt im Gemeinderat unter Vorbehalt von § 21 Absatz 3,</p> <p>d. im Gemeindeparlament mit einem Amt im Gemeinderat.</p> | <p><sup>1bis</sup> Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:</p> <p>a. Personen, die miteinander verheiratet sind,</p> <p>b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,</p>  |

<sup>14</sup> SRL Nr. 10

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025   |
|--|---|
| <p><sup>2</sup> Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung<sup>16</sup> wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Unvereinbarkeitsgründe vorsehen.</p> | <p>c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,</p> <p>d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.</p> <p><sup>1ter</sup> Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1bis gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004<sup>15</sup> und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Unvereinbarkeiten gemäss <del>Staatsverfassung</del> <u>den</u> <del>wegen Verwandtschaft</del> <u>Ab-</u> <del>sätzen 1bis und Schwägerschaft</del> <u>1ter</u> <del>gelten sinngemäss auch für die Kommissionen mit Entscheidbefugnissen sowie im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission sowie des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin gegenüber dem Gemeinderat.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere <del>Unvereinbarkeitsgründe vorsehen</del> <u>Unvereinbarkeiten festlegen.</u></p> |
|  | <p><b>7.</b><br/>Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p><b>§ 28</b><br/>Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Unvereinbar in einer Person ist ein Amt</p> <p>a. in einem Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder einer Anstellung bei der Korporation,</p> <p>b. im Korporationsparlament mit einem Amt im Korporationsrat.</p>  |   |

<sup>15</sup> SR [211.231](#)

<sup>16</sup> § 17 der Staatsverfassung von 1875 (G VI 79 und Z I 41, SRL Nr. 1 alt) gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Abs. 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. [1](#)).

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|--|--|
| <p><sup>2</sup> Dem Korporationsrat oder einem Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig angehören:</p> <p>a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,</p> <p>b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,</p> <p>c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,</p> <p>d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,</p> <p>e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.</p> | <p>a. Personen, die miteinander verheiratet sind <del>oder die in eingetragener Partnerschaft leben</del>,</p> <p>a<sup>bis</sup>. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,</p> <p>c. <del>Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister</del>, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,</p> <p>d. <i>aufgehoben</i></p> <p>e. Personen, die in gerader Linie <u>oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander</u> verschwägert sind, solange die Ehe <del>oder die eingetragene Partnerschaft</del> besteht.</p> <p><sup>3</sup> Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 2 gelten für eingetragene Partnerschaften und die faktischen Lebensgemeinschaften sinngemäss.</p> |
|  | <p><b>8.</b><br/>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p><b>§ 34</b><br/>Behördenmitglieder</p> <p><sup>1</sup> Die Behördenmitglieder verfügen über eine Ausbildung oder Weiterbildung namentlich aus den Disziplinen Recht, Medizin, Psychologie, Pädagogik oder Sozialarbeit oder über eine mehrjährige Berufserfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden vom zuständigen Gemeinwesen bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Als Ersatzmitglieder können auch Mitglieder anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bestimmt werden.</p>   |  |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025   |
|---|---|
|   | <p><sup>4</sup> Für die Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1bis und 1ter des Gemeindegesetzes sinngemäss.</p>   |
|   | <p><b>9.</b><br/>Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vom 18. September 1973 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p><b>§ 6</b><br/>b. Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.</p> <p><sup>2</sup> Zugelassen werden Inhaber eines kantonalen Anwaltspatentes oder des luzernischen Fähigkeitszeugnisses als Gemeinbeschreiber.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht<sup>17</sup> wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern, darunter wenigstens zwei Notare, sowie Ersatzmitglieder.</p> <p><sup>4</sup> Das Kantonsgericht bestimmt alles Nähere durch Verordnung.</p> | <p><sup>3a</sup> Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010<sup>18</sup> sinngemäss.</p> |
| <p><b>§ 56</b><br/>Aufsichtsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen ist eine vom Kantonsgericht für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählte Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Den Vorsitz führt ein vom Kantonsgericht bezeichnetes Mitglied.</p> <p><sup>3</sup> Je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied ist aus den als Notare tätigen Anwälten und Gemeinbeschreibern zu wählen. Dem Luzerner Notarenverband steht das Vorschlagsrecht zu.</p>                       |   |

<sup>17</sup> Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde in den §§ 6, 8, 9, 12, 15, 16, 56, 60a, 62 und 63 die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

<sup>18</sup> SRL Nr. [260](#)

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|---|--|
| <p><sup>4</sup> Der Aktuar ist vom Kantonsgericht aus der Mitte seiner Gerichtsschreiber zu bezeichnen.</p>   | <p><sup>5</sup> Für die Aufsichtsbehörde gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.</p>   |
|   | <p><b>10.</b><br/>Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p><b>§ 10</b><br/>Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Richterinnen und Richter dürfen weder dem Kantonsrat noch dem Regierungsrat angehören.</p> | <p><sup>2</sup> Nicht gleichzeitig demselben Gericht als Richter oder Richterin angehören dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Personen, die miteinander verheiratet sind,</li><li>b. Personen, die mit Geschwistern verheiratet sind,</li><li>c. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind sowie Stiefgeschwister, die im gleichen Haushalt aufgewachsen sind,</li><li>d. Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind, solange die Ehe besteht.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 2 gelten für eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004<sup>19</sup> und für faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss.</p> |

<sup>19</sup> SR [211.231](#)

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025   |
|---|---|
| <p><b>§ 37a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Sie erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide.</p> <p><sup>3</sup> Ihnen können weitere Aufgaben zugewiesen werden, namentlich in der Gerichtsverwaltung, der Aus- und Weiterbildung und im Prüfungswesen.</p> | <p><sup>4</sup> Für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 im Verhältnis zu den Richterinnen und Richtern an der gleichen Abteilung eines Gerichtes sinngemäss.</p>   |
| <p><b>§ 40</b><br/>Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden dürfen weder dem Regierungsrat noch einem Gericht und, mit Ausnahme der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter, auch nicht dem Kantonsrat angehören. Vorbehalten bleiben die §§ 48 Absatz 2 und 50 Absatz 2.</p>   | <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätzen 2 und 3 sinngemäss.</p>  |
| <p><b>§ 59</b><br/>Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Staatsanwältinnen und -anwälte und Jugendanwältinnen und -anwälte dürfen weder dem Kantonsrat noch einem Gericht angehören.</p>  | <p><sup>2</sup> Die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 gelten an der gleichen Abteilung der Staatsanwaltschaft und für den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin sowie die stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten aller Abteilungen sinngemäss.</p> |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|--|--|
| <p><b>§ 70</b><br/>Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten</p> <p><sup>1</sup> Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen die Staatsanwältinnen und -anwälte.</p> <p><sup>2</sup> Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten sind berechtigt, Einvernahmen im Sinn von Artikel 142 Absatz 1 StPO durchzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die weiteren Untersuchungshandlungen, die den Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten übertragen werden können.</p>  | <p><sup>1</sup> Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen die Staatsanwältinnen und -anwälte. <u>Für sie gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 im Verhältnis zu den Staatsanwältinnen und -anwälten der gleichen Abteilung sinngemäss.</u></p> |
|  | <p><b>11.</b><br/>Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 4. März 2002 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p><b>§ 5</b><br/>Prüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsgericht wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern. Den Vorsitz führt ein vom Kantonsgericht bezeichnetes Mitglied.</p> <p><sup>2</sup> Als Mitglieder der Prüfungskommission können Anwältinnen und Anwälte nur gewählt werden, wenn sie im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Dem Luzernischen Anwaltsverband steht für die zu wählenden Anwältinnen und Anwälte das Vorschlagsrecht zu.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht bezeichnet aus der Mitte seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Aktuarin oder den Aktuar der Prüfungskommission.</p> | <p><sup>3a</sup> Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010<sup>20</sup> sinngemäss.</p>  |

<sup>20</sup> SRL Nr. [260](#)

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025</b>  |
|---|---|
| <p><sup>4</sup> Bei der Abnahme der Prüfungen wirken in der Regel zwei Anwältinnen oder Anwälte mit.</p> <p><sup>5</sup> Die Prüfungskommission entscheidet über die Erteilung des Anwaltspatents sowie über das Bestehen der Eignungsprüfung nach Artikel 31 BGFA und des Prüfungsgesprächs nach Artikel 32 BGFA.</p>  |   |
| <p><b>§ 9</b><br/>Aufsichtsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Aufsichtsbehörde ist eine vom Kantonsgericht für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, darunter wenigstens zwei Anwältinnen oder Anwälte und ein Mitglied des Kantonsgerichtes, sowie Ersatzmitgliedern. Den Vorsitz führt ein vom Kantonsgericht bezeichnetes Mitglied.</p> <p><sup>2</sup> Als Mitglieder der Aufsichtsbehörde können Anwältinnen und Anwälte nur gewählt werden, wenn sie im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Dem Luzernischen Anwaltsverband steht für die zu wählenden Anwältinnen und Anwälte das Vorschlagsrecht zu.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht bezeichnet aus der Mitte seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Aktuarin oder den Aktuar der Aufsichtsbehörde.</p> | <p><sup>4</sup> Für die Aufsichtsbehörde gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.</p>                                    |
|   | <p><b>12.</b><br/>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996 (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p><b>§ 13</b><br/>Wählbarkeitsvoraussetzung, Fähigkeitszeugnis</p> <p><sup>1</sup> Als Betreibungs- oder Konkursbeamter sowie als Stellvertreter ist wählbar, wer das Fähigkeitszeugnis des Kantonsgerichts besitzt. Dieses wird in der Regel aufgrund einer vom Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt.</p>  |   |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|--|--|
| <p><sup>2</sup> Das Kantonsgericht kann einem geeigneten Bewerber ein provisorisches Fähigkeitszeugnis ausstellen. Dieses fällt dahin, wenn der Bewerber nicht innert der vom Kantonsgericht angesetzten Frist das Fähigkeitszeugnis erwirbt.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht kann Bewerbern, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Qualifikation ausgewiesen haben, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Das Kantonsgericht erlässt eine Prüfungsverordnung, setzt die Prüfungsgebühr fest und wählt eine Prüfungskommission, in der die Betreibungs- und Konkursbeamten angemessen vertreten sind.</p> | <p><sup>5</sup> Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010<sup>21</sup> sinngemäss.</p> |
| <p><b>§ 19</b><br/>Sachwalterpatent</p> <p><sup>1</sup> Das Sachwalterpatent wird Bewerbern erteilt, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind,</li> <li>b. sich durch das Bestehen einer Sachwalterprüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Kantonsgericht kann Bewerbern, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen, die Prüfung erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsgericht erlässt eine Prüfungsverordnung, setzt die Prüfungsgebühr fest und wählt eine Prüfungskommission, in der die Sachwalter angemessen vertreten sind.</p>  | <p><sup>4</sup> Für die Prüfungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 des Justizgesetzes sinngemäss.</p>                               |
|  | <p><b>13.</b><br/>Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999 (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt</p>   |

<sup>21</sup> SRL Nr. [260](#)

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|--|--|
|  | geändert:  |
| <p><b>§ 126</b><br/>Steuerkommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerkommissionen entscheiden über Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied.</p> <p><sup>3</sup> Die Zahl der Steuerkommissionen und ihre Organisation werden von der Dienststelle Steuern des Kantons bestimmt.</p>   | <p><sup>2</sup> Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied. <u>Für die Mitglieder gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970<sup>22</sup> sinngemäss.</u></p>  |
|  | <p><b>14.</b><br/>Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG) vom 4. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p><b>§ 43</b><br/>Schadenermittlung im Streitfall</p> <p><sup>1</sup> Kommt mit dem oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder die Höhe der Schadenersatzforderung zustande, entscheidet eine aus drei Mitgliedern bestehende Schätzungskommission. Bei einem Streitwert bis 500 Franken ist der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission alleine zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk vom Bezirksgericht auf vier Jahre gewählt. Beide Streitparteien ernennen je ein Kommissionsmitglied.</p> | <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk vom Bezirksgericht auf vier Jahre gewählt. Beide Streitparteien ernennen je ein Kommissionsmitglied. <u>Für die Schätzungskommission gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 40 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2021<sup>23</sup> sinngemäss.</u></p> |

<sup>22</sup> SRL Nr. [50](#)

<sup>23</sup> SRL Nr. [260](#)

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|--|--|
| <p><sup>3</sup> Gegen den Entscheid der Schätzungskommission oder ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.</p> <p><sup>4</sup> Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p><sup>5</sup> Die rechtskräftigen Entscheide der Schätzungskommission und des Präsidenten oder der Präsidentin sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>24</sup> gleichgestellt.</p> <p><sup>6</sup> Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksgerichtes.</p> <p><sup>7</sup> Im Übrigen regelt der Regierungsrat das Verfahren über die Schätzung von Wildschaden in einer Verordnung.</p> |  |
|  | <p><b>15.</b><br/>Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p><b>§ 91</b><br/>Feuerwehrkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für das gesamte Feuerwehr-Löschwesen. Sie ernennt eine Feuerwehrkommission.</p> <p><sup>2</sup> Diese besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und mindestens zwei bis vier Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen der Gemeinde. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.</p>  | <p><sup>2</sup> <del>Diese</del> <u>Die Feuerwehrkommission</u> besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und mindestens zwei bis vier Mitgliedern. <u>Die Unvereinbarkeiten gemäss § 34 Absätze 1bis und 1ter des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004<sup>25</sup> gelten sinngemäss.</u></p> |

<sup>24</sup> SR [281.1](#)

<sup>25</sup> SRL Nr. [150](#)

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025   |
|--|---|
| <p><sup>4</sup> Die Kommission hat der Gemeinde alljährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, Abrechnung und Budget vorzulegen.</p> <p><sup>5</sup> Aufgaben und Befugnisse der Kommission sind im Feuerwehrreglement der Gemeinde näher zu umschreiben.</p>  |   |
|  | <p><b>16.</b><br/>Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p><b>§ 9</b><br/>Kantonale Sportförderungskommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Ausgeschlossen für die Wahl ins Präsidium ist die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes. Das Gesundheits- und Sozialdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Gemeinden gehören der Kommission mit je einer Vertretung von Amtes wegen an. Eine Vertretung der Dienststelle, die für die kantonale Sportförderung zuständig ist, nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin und der anderen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Die kantonale Sportförderungskommission</p> <p>a. berät das Gesundheits- und Sozialdepartement und die für die kantonale Sportförderung zuständige Dienststelle in Fragen der kantonalen Sportförderung, unter anderem bezüglich des sportpolitischen Konzeptes, des Sportanlagenkonzeptes und deren Ergänzung,</p> <p>b. entscheidet über Gesuche um Beiträge aus dem Sportfonds bis zu einem vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Betrag.</p> | <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. <u>Die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970<sup>26</sup> gelten sinngemäss.</u> Ausgeschlossen für die Wahl ins Präsidium ist die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes. Das Gesundheits- und Sozialdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Gemeinden gehören der Kommission mit je einer Vertretung von Amtes wegen an. Eine Vertretung der Dienststelle, die für die kantonale Sportförderung zuständig ist, nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.</p> |

<sup>26</sup> SRL Nr. [50](#)

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|---|--|
| <p><sup>4</sup> Die kantonale Sportförderungskommission kann für die Vorbereitung von Geschäften Ausschüsse bilden. Die für die kantonale Sportförderung zuständige Dienststelle führt das Sekretariat der kantonalen Sportförderungskommission.</p>  |  |
|   | <p><b>17.</b><br/>Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum; SoVZG) vom 10. September 2018 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p><b>§ 8</b><br/>Wahl und Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er oder sie kann Anträge stellen. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und Dritte zuziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Wahl und der Abberufung sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung.</p> | <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. <del>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</del></p> <p><sup>1b</sup> Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> |
|   | <p><b>18.</b><br/>Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p><b>§ 7</b><br/>Kommission für soziale Einrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen</p>   |  |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|---|--|
| <p>a. anerkennt die sozialen Einrichtungen im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet, und erteilt ihnen die Leistungsaufträge,</p> <p>b. entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge,</p> <p>c. bestimmt bei Fehlen einer Leistungsvereinbarung die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung,</p> <p>d. erstattet dem Regierungsrat und den Gemeinden jährlich Bericht,</p> <p>e. nimmt Stellung zum Planungsbericht,</p> <p>f. führt die Liste nach § 15 Absatz 3<sup>bis</sup>,</p> <p>g. bewilligt Pilotprojekte gemäss § 12a.</p> <p><sup>2</sup> Sie nimmt nach Anhören der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung</p> <p>a. zu Entwürfen von Verordnungen,</p> <p>b. zu den Grundsätzen für die Ermittlung der Betriebskosten, der Vollkostenpauschalen und der Kostengutsprachen sowie zu den für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien,</p> <p>c. zu den Einzelheiten der Kostenbeteiligungen der betreuungsbedürftigen Personen im Kanton.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission besteht aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.</p> | <p><sup>3</sup> Die Kommission besteht aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. <u>Die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes vom 17. November 1970<sup>27</sup> gelten sinngemäss.</u> Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.</p> |
|   | <p><b>III.</b></p>   |

<sup>27</sup> SRL Nr. [50](#)

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf 25. September 2025  |
|-----------------|--|
|                 | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>   |
|                 | <b>IV.</b>   |
|                 | Die Änderung tritt am ..... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.              |
|                 | Luzern, ...<br><br>Im Namen des Kantonsrates<br>Der Präsident: ...<br>Der Staatsschreiber: ... |